

# **VERORDNUNG**

## **über öffentliche Anschläge in der Stadt Donauwörth vom 29. Juli 2016**

Die Stadt Donauwörth erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1**

#### **Zweck der Verordnung**

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz des Landschafts- und Ortsbildes Donauwörths vor Verunstaltung durch Anschläge in der Öffentlichkeit.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle Arten von Plakaten, Zetteln, Aufklebern und Bildern unabhängig davon, ob sie an beweglichen Gegenständen oder an Gebäuden, Bauzäunen, Plakatanschlagtafeln oder -säulen angebracht sind.
- (2) In der Öffentlichkeit angebracht sind Anschläge, wenn sie von einem nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Personenkreis wahrgenommen werden können. Öffentlich sind somit insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

#### **§ 3**

#### **Verhältnis zu anderen Regelungsgebieten**

Die Vorschriften des Bauordnungsrechts, der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Eisenbahnrechts, des Denkmalschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 4 Öffentliche Anschläge**

- (1) Öffentliche Anschläge sind in den in Anlage A gekennzeichneten Bereichen im Stadtgebiet unzulässig.
- (2) Außerhalb der in Anlage A genannten Bereiche ist das Plakatieren ausschließlich an den für diese Zwecke vorgesehenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und Schaukästen) zulässig, sofern die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten dies gestatten.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt Donauwörth anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr dafür besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

## **§ 5 Privilegierungen**

- (1) Von den Beschränkungen nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung ausgenommen werden Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der zum Anschlag bestimmten Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und Schaukästen angebracht worden sind, falls und solange es die über die Stellen Verfügungsberechtigten gestatten. Dies gilt in folgendem Umfang:
  - a) Die Stadt stellt den politischen Parteien und Wählergruppen sechs Wochen vor Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Bezirkswahlen und Kommunalwahlen Anschlagtafeln (Plakatwände) kostenfrei zur Verfügung. Die Anzahl der einzelnen Felder werden im Rahmen der abgestuften Chancengleichheit nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 Parteiengesetz vergeben und durch die Parteien bzw. Wählergruppen unmittelbar beklebt. Die Reihenfolge richtet sich nach dem letzten amtlichen Wahlergebnis der gleichlautenden Wahl von links oben nach rechts unten. Die jeweiligen Anschlagtafeln sind eine gemeindliche Einrichtung. Außerhalb dieser Plakatwände ist die Anbringung von Werbematerial im Stadtgebiet unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zulässig. Die maximal zusätzliche Anzahl von Plakaten für die stimmenmäßig größte Partei / Wählergruppen bei der letzten gleichlautenden Wahl beträgt 50 Stück. Für die weiteren Parteien / Wählergruppen wird die Anzahl der Plakate aufgrund des letzten Wahlergebnisses der zu plakatierenden Wahl im Rahmen der abgestuften Chancengleichheit berechnet. Daneben wird weitere Wahlwerbung (z.B. Großwerbetafeln) nicht zugelassen. Die Wahlplakate sollen aus ökologischen Materialien hergestellt werden.

- b) Für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren sowie für die jeweiligen Antragsteller der jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden werden keine Anschlagtafeln (Plakatwände) zur Verfügung gestellt. Die Antragsteller von Volksbegehren können vier Wochen vor dem Beginn und während der Auslegung der Eintragungslisten bzw. sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin bei Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden öffentliche Anschläge nach vorheriger Beantragung anbringen.
- (2) Die Werbemittel sind innerhalb einer Woche nach Abschluss des in Absatz 1 bezeichneten Ereignisses zu entfernen.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder von Vereinigungen, die ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer Einrichtungen angebracht sind.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 28 Absatz 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Absatz 1 dieser Verordnung Anschläge anbringt oder anbringen lässt
- b) entgegen § 4 Absatz 2 dieser Verordnung außerhalb der zugelassenen Flächen ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 4 Absatz 3 dieser Verordnung Anschläge anbringt oder anbringen lässt
- c) angebrachte Werbemittel nicht innerhalb der von der Stadt Donauwörth gesetzten Frist beseitigt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Donauwörth vom 31. Juli 1996 außer Kraft.

Donauwörth, den 29. Juli 2016

Armin Neudert

Oberbürgermeister

# Anlage A zu § 4 der Verordnung über Anschläge in der Stadt Donauwörth

